

Protokoll Nr. 12

über die regionale Entwicklung Spaniens

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

von dem Wunsch geleitet, einige besondere Probleme betreffend Spanien zu regeln,

EINIG ÜBER DIE FOLGENDEN BESTIMMUNGEN:

Weisen darauf hin, daß die stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Völker der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die harmonische Entwicklung ihrer Volkswirtschaften durch eine Verringerung des Abstands zwischen den einzelnen Gebieten und des Rückstands weniger begünstigter Gebiete zu den grundlegenden Zielen der Gemeinschaft gehören;

Nehmen zur Kenntnis, daß die spanische Regierung die Verwirklichung einer Politik der regionalen Entwicklung mit dem Ziel verfolgt, insbesondere das Wirtschafts-

wachstum in den am wenigsten entwickelten Regionen und Gebieten Spaniens zu fördern;

Erkennen an, daß die Erreichung der Ziele dieser Politik in ihrem gemeinsamen Interesse liegt;

Kommen, um der spanischen Regierung die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern, überein, den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere eine angemessene Verwendung der zur Verwirklichung der obengenannten Ziele der Gemeinschaft bestimmten Gemeinschaftsmittel;

Erkennen insbesondere an, daß im Fall der Anwendung der Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags die Ziele der wirtschaftlichen Ausweitung und der Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung in den am wenigsten entwickelten Regionen und Gebieten Spaniens zu berücksichtigen sind.

Protokoll Nr. 13

über den Austausch von Kenntnissen auf dem Gebiet der Kernenergie mit dem Königreich Spanien

Artikel 1

(1) Unmittelbar nach dem Beitritt werden die Kenntnisse, die den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen nach Artikel 13 des EAG-Vertrags mitgeteilt worden sind, dem Königreich Spanien zur Verfügung gestellt, das sie in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel nur beschränkt verbreitet.

(2) Unmittelbar nach dem Beitritt stellt das Königreich Spanien der Europäischen Atomgemeinschaft in Spanien auf dem Kernenergiegebiet gewonnene, nur zu beschränkter Verbreitung bestimmte Kenntnisse zur Verfügung, soweit es sich nicht um rein kommerzielle Anwendungen handelt. Die Kommission teilt diese Kenntnisse den Unternehmen der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem in Absatz 1 genannten Artikel mit.

(3) Diese Informationen betreffen hauptsächlich — die Kernphysik (niedrige und hohe Energien),

- den Strahlenschutz,
- die Anwendung von Isotopen, insbesondere stabiler Isotopen,
- Forschungsreaktoren und Brennstoffe dafür,
- Forschungen über den Brennstoffkreislauf (im einzelnen: Förderung und Aufbereitung geringhaltiger Uranerze; Optimierung der Brennelemente für Leistungsreaktoren).

Artikel 2

(1) Auf den Gebieten, auf denen das Königreich Spanien der Gemeinschaft Kenntnisse zur Verfügung stellt, gewähren die zuständigen Stellen den Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft auf Antrag Lizenzen zu kommerziellen Bedingungen, soweit diese Stellen ausschließliche Rechte an in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemeldeten Patenten besitzen und soweit sie gegenüber Dritten in keiner Weise

verpflichtet sind, eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz an den Rechten dieser Patente zu gewähren oder anzubieten.

(2) Ist eine ausschließliche oder teilweise ausschließliche Lizenz gewährt worden, so fördert und erleichtert das Königreich Spanien die Gewährung von Unterlizen-

zen an die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen der Gemeinschaft zu kommerziellen Bedingungen durch die Inhaber solcher Lizenzen.

Die Gewährung solcher ausschließlichen oder teilweise ausschließlichen Lizenzen erfolgt auf normaler kommerzieller Basis.

Protokoll Nr. 14

betreffend Baumwolle

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

in der Erwägung, daß in Spanien Baumwolle erzeugt wird —

SIND ÜBEREINGEKOMMEN,

das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zu der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassung der Verträge wie folgt anzupassen, um darin die in Spanien erzeugte Menge Baumwolle aufzunehmen und die Einzelheiten für die Annäherung der spanischen Preise an die gemeinsamen Preise, die Beseitigung der innergemeinschaftlichen Zölle und die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs vorzusehen:

1. In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 5 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Diese nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes festgelegte Menge wird um 185 000 Tonnen erhöht.“

2. Folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(13) Die Artikel 68, 70, 75, 76, 89, 90 und 91 der Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik gelten in entsprechender Weise für die Übernahme dieses Protokolls durch das Königreich Spanien.

Die Artikel 234, 236, 238, 243, 244, 257 und 258 der genannten Beitrittsakte finden für die Übernahme dieses Protokolls durch die Portugiesische Republik entsprechende Anwendung.“